

► Krankenversicherung

### Voraussetzungen einer Prämienanpassung

| Die Wirksamkeit einer Neufestsetzung der Prämien nach § 203 Abs. 2 VVG setzt voraus, dass dem VN gemäß § 203 Abs. 5 VVG die „hierfür maßgeblichen Gründe“ mitgeteilt werden. |

Auf diesen feststehenden Grundsatz wies noch einmal das OLG Dresden hin (12.10.21, 6 U 751/21, Abruf-Nr. 228223). Der Senat konkretisierte dann wie folgt:

- Dies erfordert eine auf die konkrete Prämienanpassung bezogene Begründung, in der anzugeben ist, bei welcher Rechnungsgrundlage i. S. v. § 203 Abs. 2 S. 3 VVG (Versicherungsleistungen oder Sterbewahrscheinlichkeit) die Veränderung, welche die Prämienanpassung ausgelöst hat, eingetreten ist (Anschluss an BGH 16.12.20, IV ZR 294/19, dazu Conradi/Schneider VK 22, 13).
- Erfüllt die Mitteilung des VR über eine Prämienhöhung nicht die Anforderungen des § 203 Abs. 5 VVG, hat der VN im Hinblick auf etwaige bereicherungsrechtliche Rückzahlungsansprüche die für den Beginn des Laufs der Verjährungsfrist maßgebliche Kenntnis gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB in dem Zeitpunkt, in dem er von der Änderungsmitteilung Kenntnis erlangt.
- Ausnahmsweise kann eine Rechtsunkenntnis des VN betreffend die rechtlichen Anforderungen an die Mitteilung der „maßgeblichen Gründe“ i. S. d. § 203 Abs. 5 VVG den Verjährungsbeginn hinausschieben, wenn eine unsichere und zweifelhafte Rechtslage vorliegt, die selbst ein rechtskundiger Dritter nicht zuverlässig einzuschätzen vermag. Eine solche unsichere und zweifelhafte Rechtslage setzt aber einen ernsthaften Meinungsstreit in Rechtsprechung und Literatur über die entsprechende Rechtsfrage voraus, woran es bis in das Jahr 2017 hinein fehlte. Wird die Rechtslage aber erst unsicher, wenn die Verjährung bereits zu laufen begonnen hat, verlängert dies die Verjährungsfrist nicht.

► Lesererfahrungsaustausch

### Ihre erstrittenen Entscheidungen helfen weiter

| Inzwischen erreichen immer öfter Urteile die Redaktion, die von unseren Lesern erstritten und zur Veröffentlichung eingereicht werden. Diese erfreuliche Tendenz stärkt das Ziel von „Versicherung und Recht kompakt“, Sie immer aktuell über die Neuerungen und „Trends“ im Versicherungsrecht zu informieren. Da die meisten Streitfälle bereits in erster Instanz beendet werden, möchten wir auch in diesem Bereich berichten. |

Daher die Bitte der Redaktion: Wenn Sie ein interessantes Urteil erstritten haben, über das nach Ihrer Ansicht berichtet werden sollte, schreiben Sie uns bitte: IWW Institut, Redaktion Versicherung und Recht kompakt, Asparstraße 24, 59394 Nordkirchen, Fax 02596 92299, vk@iww.de.



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/vk  
Abruf-Nr.  
228223



Schicken Sie  
uns Ihr Urteil